

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

59. Stück, 12.09.1921

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 12. Sept. 1921.) 59. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Sept. 1921, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

#### Nr. 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 5. September 1921.

Das Staatsministerium bestimmt, daß für die Berechnung der Vergütungen der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die folgenden Vorschriften maßgebend sind:

Die Amtstierärzte und praktischen Tierärzte haben zu beanspruchen:

1. für die Untersuchung eines Tieres . . . . 5,— M
- für die Untersuchung jedes folgenden Tieres  
in demselben Stalle oder auf derselben  
Landstelle . . . . . 1,— "



- bis zum Höchstbetrage von 20 *M.* einschließlich der Gebühr für die Untersuchung des ersten Tieres.
2. für die Zerlegung eines Großtieres (Pferd- und Rind über 1 Jahr) . . . . . 9,— *M.*  
für die Zerlegung eines Kleintieres . . . . . 6,— "  
" " " " " Stücks Geflügel . . . . . 3,— "
  3. für die Vornahme einer Schätzung eines Tieres . . . . . 5,— "  
bis zum Höchstbetrage von 20 *M.* bei Schätzungen mehrerer Tiere in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle.
  4. für die Entnahme einer Probe zur weiteren Untersuchung bei toten Tieren . . . . . 2,— "  
bei lebenden Tieren . . . . . 5,— "  
bis zum Höchstbetrage von 20 *M.* bei Entnahme mehrerer Proben in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle.
  5. für die Impfung eines Tieres . . . . . 5,— "  
für jede weitere Impfung in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle . . . . . 2,50 "  
höchstens . . . . . 20,— "
  6. für eine mikroskopische Untersuchung . . . . . 5,— "
  7. für eine Milchuntersuchung . . . . . 2,— "
  8. für die Abnahme einer Desinfektion . . . . . 5,— "
  9. in den Fällen Biffer 1, 2 und 4 bei Milzbrand, Tollwut und Rog die doppelten Sätze.
  10. für Beaufsichtigung von Märkten, Tier-  
schauen und öffentlichen Verkäufen für jedes aufgetriebene oder zum Verkauf gestellte Stück Großvieh . . . . . 1,— "  
für jedes Stück Kleinvieh . . . . . 0,50 "  
mindestens aber 10,— *M.* und höchstens

25,— *M.*, bei Spezialmärkten für Klein-  
vieh höchstens 20,— *M.*

11. für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen  
Gründen unterstützten schriftlichen Gut-  
achtens . . . . . 20 bis 40,— *M.*  
eines Obergutachtens . . . . . 30 bis 60,— "
12. für die Ausstellung eines Attestes 3 bis 5,— "
13. an Tagegeldern, sofern die Berrichtung in  
einer Entfernung von mehr als 4 km von  
dem Mittelpunkt des Wohnortes des Tier-  
arztes vorgenommen wird, die den Zivil-  
staatsdienern zustehenden Sätze,
14. bei Dienststreifen in einer Entfernung von  
mehr als 2 km vom Mittelpunkte des  
Wohnortes des Tierarztes freie Fahrt oder  
Ersatz der Reisekosten.

An Reisekosten sind die wirklich gemachten  
notwendigen Ausgaben zu vergüten; wenn  
die Reise mit eigenem Fuhrwerk, Fahrrad,  
Kraftfahrzeug oder zu Fuß gemacht ist,  
für jedes volle Kilometer der Hin- und  
Rückreise . . . . . 0,70 "

Werden Reisen nach 15 km oder weiter  
entfernten Punkten, auf denen vom Wohn-  
ort des Tierarztes aus ganz oder teil-  
weise die Eisenbahn hätte benutzt werden  
können, mit dem Fahrrad oder zu Fuß  
gemacht, so darf nur der Betrag des Eisen-  
bahnfahrgeldes für die in Betracht kom-  
mende Strecke in Rechnung gebracht werden.  
Bei teilweiser Benutzung der Eisenbahn  
sind die für die Beförderung des Fahr-  
rades auf derselben entstandenen Auslagen  
zu erstatten.



Außerdem werden bei allen Dienstreisen neben den baren Auslagen, den Tagegeldern und Gebühren für Zeitversäumnis 0,30 *M* für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise vergütet.

15. Für die Abwartung eines Termins . . . 8,— *M*  
dauert derselbe von dem Zeitpunkte ab, zu dem der Tierarzt bestellt wurde, über eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung für jede folgende ganze oder angefangene Stunde um 4 *M*. Außerdem werden Tagegelder, Reisekosten und Zeitversäumnis nach Ziffer 13 und 14 gezahlt.
16. Die Gebühren für die an einem Tage vorgenommenen Verrichtungen betragen im Ganzen:
- a) wenn diese nicht mehr als 5 Stunden in Anspruch genommen haben, höchstens 25,— "
  - b) wenn diese 5 Stunden, aber nicht mehr als 8 Stunden in Anspruch genommen haben, höchstens . . . . . 35,— "
  - c) wenn diese 8 Stunden und mehr in Anspruch genommen haben, höchstens . . 40,— "

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 5. September 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

